

8. Gemeinsamer Kinderschutztag 7. März 2016 in Gültstein

Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung durch das Familiengericht in Kinderschutzverfahren

1) Quellen für die Sachverhaltsermittlung

Die **gesetzlichen** Grundlagen für die Sachverhaltsermittlung in Kindschaftssachen finden sich in den §§ 26 und 27 FamFG :

§ 26 FamFG Das **Gericht** hat **von Amts wegen** die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

§ 27 FamFG (1) Die **Beteiligten** sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts **mitwirken**.

(2) Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

a) Amtsermittlung

In den Kindschaftssachen gilt wie in anderen selbstständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der sog. Amtsermittlungsgrundsatz, auch als Inquisitionsmaxime oder Untersuchungsgrundsatz bezeichnet im Gegensatz zu dem im Zivilprozess geltenden Verhandlungs- oder Beibringungsgrundsatz.

D.h. die Feststellung des Sachverhalts sowie die Einführung gewonnener Erkenntnisse in das Verfahren obliegt dem Gericht (Zöller-Feskorn, ZPO, 31. Aufl., § 26 FamFG Rz 2). Die Beteiligten sollen zwar bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken (§ 27 FamFG) und können durch ihre Darstellung erheblichen Einfluss auf das Verfahren nehmen. Sie können aber die Ermittlungstätigkeit des Gerichts nicht einschränken, auch nicht durch den Verzicht auf bestimmte Beweismittel (BGH FamRZ 2011, 796 für Kindesanhörung). Das Gericht ist anders als im Zivilprozess an das Vorbringen der Beteiligten und ihre Beweisanträge nicht gebunden und kann auch einen zwischen den Beteiligten unstreitigen Sachverhalt aufklären und ggf. dazu Beweis erheben.

Gegenstand der Amtsermittlungspflicht sind die entscheidungserheblichen Tatsachen wie Ereignisse der Vergangenheit und der Gegenwart (Bork/Jacoby/Schwab, FamFG, 2. Aufl., § 26 Rz 4), wobei äußere und innere sowie positive und negative Tatsachen zu unterscheiden werden.

Die Anforderungen an die gerichtliche Ermittlungspflicht richten sich nach der Intensität des durch die Entscheidung drohenden Grundrechtseingriffs (vgl. BVerfG FamRZ 2010, 713). Dementsprechend erfordern die Trennung des Kindes von seinen Eltern wegen Art. 6 Abs. 3 GG, der Sorgerechtsentzug sowie weitere Eingriffe wegen Kindeswohlgefährdung besonders weitgehende Ermittlungen.

Folgende **Erkenntnisquellen** stehen dem Gericht z.B. bei der Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung:

- Ergebnisse eines Termins und persönlicher Anhörungen (§§ 32-34 FamFG) der unmittelbar Beteiligten, aber z.B. auch des Lebensgefährten eines Elternteiles u.a. Betreuungspersonen
- Stellungnahmen Dritter z.B. des Jugendamtes
- Ermittlungsergebnisse Dritter wie der Polizei und der StA

- Akten anderer Verfahren
- Ergebnisse einer formlosen Beweiserhebung gem. § 29 FamFG
- Ergebnisse einer förmlichen Beweisaufnahme gem. § 30 FamFG z.B. auch durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens

Grundsätzlich liegt es im Ermessen des Gerichts, welche Ermittlungen es anstellt als Grundlage für seine Sachverhaltsfeststellung. Eine Aufklärungs- und Ermittlungspflicht soll bestehen, wenn das Vorbringen der Beteiligten und der Sachverhalt dazu Anlass geben (BGH FamRZ 2010, 720).

Die Kontrolle der Ermittlungsergebnisse z.B. hinsichtlich ihrer Plausibilität erfolgt etwa bei Aussagen Dritter oder Stellungnahmen des Jugendamtes durch Erörterung mit den Beteiligten (auch zur Wahrung der Verfahrensrechte !). Dies gilt auch für die kritische Würdigung von Sachverständigengutachten und deren Plausibilitätsüberprüfung. Sachverhaltsänderungen wie veränderte „Settings“ in der Familienkonstellation machen regelmäßig neue Ermittlungen erforderlich.

b) Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, dem Gericht durch Angabe von Tatsachen und Beweismitteln eine Aufklärung des Sachverhalts zu ermöglichen, ist umso höher, je mehr das Gericht auf ihre Mitwirkung angewiesen ist (Begr RegE BTDRs 16/6308 S. 186). Allerdings sollen die Beteiligten zur Mitteilung ihnen nachteiliger Tatsachen nicht verpflichtet sein, da kein Beteiligter eines Verfahrens sich selbst belasten muss (Zöller-Feskorn aaO, § 27 FamFG Rz 2). Das Gericht soll gem. § 28 FamFG die Beteiligten konkret zur Mitwirkung auffordern und ihnen sagen, woran (z.B. an Beweismitteln wie Urkunden) es fehlt.

Allerdings ist die Verpflichtung zur Mitwirkung vom Gericht nur eingeschränkt durchsetzbar z.B. kann eine schriftliche Stellungnahme des Verfahrensbeistands nicht erzwungen werden. Zu diesen Grenzen der Sachverhaltsermittlung s.u. 3a).

c) im Beschwerdeverfahren (§ 68 Abs. 3 FamFG)

Die Amtsermittlungspflicht gilt auch in den Rechtsmittelinstanzen, allerdings bei u.U. verändertem Ermittlungsgegenstand. Im Beschwerdeverfahren ist gem. § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG maßgeblich, ob von weiteren Ermittlungen zusätzliche Erkenntnisse zu erwarten sind, was bei Anzeichen für eine Veränderung der Sachlage aufgrund des Zeitablaufs immer der Fall sein dürfte. Schon deshalb werden in den Kinderschutzverfahren in der 2. Instanz immer auch eine weitere mündliche Verhandlung und erneute Anhörungen erforderlich sein.

Demgegenüber überprüft das Rechtsbeschwerdegericht (BGH), das keine Tatsacheninstanz ist nur, ob der Entscheidung ein ungenügender Tatsachenstoff zugrunde gelegt wurde (Bork/Jacoby/Schwab aaO Rz 17).

d) BVerfG-Rechtsprechung

Nach der Verfassungsgerichtsrechtsprechung soll das Gericht darlegen, auf welchen tatsächlichen Umständen seine Annahme einer schwerwiegenden Kindeswohlgefährdung beruht und den Sachverhalt umfassend würdigen (BVerfG FamRZ 2014, 1772). Vage Andeutungen, die eine Gefährdungssituation assoziativ in den Raum stellen, wie z.B. die nicht weiter spezifizierte Erwähnung, dass der Vater sein Kind geschüttelt habe (BVerfG FamRZ 2015, 112)- ohne den konkreten

Sachverhalt zu beschreiben und auf sein tatsächliches Gefährdungspotenzial hin zu analysieren, reichen regelmäßig nicht aus (auch BVerfG FamRZ 2014, 1841).

Zum Eilverfahren führt das BVerfG in der aktuellen Entscheidung vom 29.9.2015 (FamRZ 2016,22) aus: Erfolgt die Sorgerechtsentziehung im Eilverfahren, so unterliegt auch die Verfahrensgestaltung spezifischen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung. Sie sind umso höher, je geringer der möglicherweise eintretende Schaden des Kindes wiegt, in je größerer zeitlicher Ferne der zu erwartende Schadenseintritt liegt und je weniger wahrscheinlich dieser ist. Einfachrechtlich drückt sich diese Anforderung in der Vorschrift des § 49 Abs. 1 FamFG aus.

Im vorliegenden Fall hat das BVerfG beanstandet, dass das OLG Zweifel an der Erforderlichkeit einer Fremdunterbringung des Kindes hatte und es möglicherweise für ausreichend hielt, wenn das Kind privat beschult werde und es zum Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe komme. Diesen Zweifeln hätte das Gericht eine weitere Sachverhaltsaufklärung folgen lassen müssen, eine weitere Anhörung durchführen und weitere Ermittlungen über die veränderten Umstände seit der amtsgerichtlichen Entscheidung anstellen müssen. Die notwendige weitere Sachverhaltsaufklärung dürfe auch nicht dem Ergänzungspfleger überlassen werden.

Heftig kritisiert wurde eine weitere BVerfG-Entscheidung (FamRZ 2014, 907), da sie vom Vorliegen deutlicher Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts ausging, obwohl die Fachgerichte bereits im Eilverfahren zahlreiche Ermittlungen (Anhörungen sämtlicher Beteiligten wie z.B. auch des Ergänzungspflegers, der ehemaligen Familienhelferin, des Arztes beim Gesundheitsamt und anderer Betreuungspersonen) durchgeführt und ihre Entscheidungen darauf auch gestützt haben (vgl. Lack/Heilmann ZKJ 2014, 308 und Hammer FamRZ 2014, 1005 „geradezu vorbildliche Ermittlungen des Gerichts“).

Bei einer Zusammenschau der in den letzten beiden Jahren erlassenen BVerfG-Entscheidungen ist festzustellen, dass das BVerfG Mängel bei der Sachverhaltsermittlung nicht nur auf der zu einer Feststellung der Kindeswohlgefährdung führenden Ebene, sondern insbesondere auch bei der Feststellung der Folgen der Trennung des Kindes von seinen Eltern (vgl. BVerfG FamRZ 2012, 1127) und im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bezgl. der Prüfung von Alternativmaßnahmen beanstandet.

2) Besondere Probleme bei der Sachverhaltsermittlung

a) Im Eilverfahren

Im Eilverfahren bleiben die praktisch verfügbaren Aufklärungsmöglichkeiten wegen der spezifischen Eilbedürftigkeit dieser Verfahren regelmäßig hinter den im Hauptsacheverfahren bestehenden Möglichkeiten wie z.B. die Einholung eines Sachverständigengutachtens zurück. Die Entscheidungsmaßgaben nach dem BVerfG sind dabei allerdings nicht wesentlich liberaler, sondern vergleichbar streng wie im Hauptsacheverfahren (vgl. Britz JAmt 2015, 286,289):

Auf ungesicherter Tatsachengrundlage kann umso eher entschieden werden, je schwerer das zu schützende Rechtsgut wiegt und je eilbedürftiger die Entscheidung ist. So soll ein sofortiges Einschreiten aufgrund vorläufiger Ermittlungsergebnisse im Eilverfahren bei Hinweisen auf körperliche Misshandlungen, Missbrauch oder

gravierende, gesundheitsgefährdende Formen der Vernachlässigung denkbar sein (BVerfG FamRZ 2014,907). Je schwerer hingegen die dem Einzelnen auferlegte Belastung wiegt und je mehr die Maßnahme Unabänderliches bewirkt, umso gesicherter soll die Tatsachengrundlage des Grundrechtseingriffs sein. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente sind die Anforderungen an die Sachverhaltsvermittlung daher umso höher, je weiter der Schaden in zeitlicher Ferne liegt (BVerfG aaO).

Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern soll daher vorläufig unterbleiben, wenn eine nähere Sachverhaltsaufklärung nicht möglich ist und die drohenden Beeinträchtigungen sich erst über längere Zeiträume entwickeln und sich die Gefährdungslage im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht derart verdichtet hat, dass ein sofortiges Einschreiten geboten wäre (Britz aaO). Dagegen soll das Gericht bei einem Eingreifen auf unsicherer Tatsachengrundlage dies in einer Weise begründen, die erkennen lässt, warum das Gericht welchen Schaden schwerwiegender Art erwartet und die Dringlichkeit des Handelns nachvollziehbar macht.

Das OLG Brandenburg (NZFam 2015, 1170) sieht das bei unvollständig aufgeklärtem Sachverhalt liberaler: Danach ist die Folgenabwägung zur Prüfung einer einstweiligen Anordnung nicht von einem bestimmten Ausmaß der Sachverhaltsaufklärung abhängig. Vielmehr soll die Beurteilung, ob die mit dem Unterlassen der Anordnung verbundenen Nachteile schwerer wiegen als die Folgen einer womöglich unnötigen Anordnung schon dann möglich sein, wenn nur wenig Umstände bekannt sind oder wenn die Zuverlässigkeit des Mitgeteilten noch fraglich erscheint.

Dies scheint allerdings vor dem Hintergrund der BVerfG-Entscheidungen zu weitgehend. Das OLG Hamm (JAmt 2015, 522) weist demgegenüber auf die auch im einstweiligen Anordnungsverfahren hohen Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung hin, die so erfolgen muss, dass sich die materiellrechtlich geforderte hohe Prognosesicherheit für die akute und unmittelbar bevorstehende Kindeswohlgefährdung tatsächlich erzielen lässt.

Die Forderungen nach einer noch weitergehenden Sachverhaltsaufklärung im Eilverfahren wird auch in der Literatur (vgl. Lack/Heilmann, ZKJ 2014, 308) zu Recht kritisiert. Zu hohe Anforderungen an eine Eilentscheidung können den Schutz des Kindes konterkarieren und so zu weiteren Schädigungen des Kindes führen. Zudem wird damit dem Beschleunigungsgebot gem. § 155 Abs.1 FamFG nicht Rechnung getragen, zumal die Eilentscheidung bei der im Hauptsacheverfahren gebotenen Sachverhaltsermittlung bezgl. geänderter Tatsachen wieder aufgehoben oder abgeändert werden kann. Letztlich dürfte es im Eilverfahren z.B. ausreichen anstatt eines aufwändigen Sachverständigenutachtens eine fachliche Stellungnahme einzuholen, wenn diese kurzfristig zu erlangen ist.

b) Weitere Probleme

Das Positionspapier der ständigen Fachkonferenz 2 im DIJuF „Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick-Das Kind im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung“ vom Mai 2014 sieht 4 prinzipielle Probleme bei der Sachverhaltsermittlung, die in vielen Fällen für Unsicherheiten sorgen dürften:

- Das Problem der **arbiträren Grenze**, das darin liegt, dass die Rechtsordnung eine künstliche Grenze setzt (Kindeswohlgefährdung liegt vor oder nicht vor):

Es entstehen auch bei einer ideal gedachten Sachverhaltsaufklärung Grenzfälle, die Unsicherheit und verschiedene Positionierung von Fachkräften auslösen müssen.

- Die Gefährdung als **verdeckter Prozess**, d.h. Gerichte müssen sich aufgrund der gesellschaftlichen Ächtung von Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung überwiegend mit Fällen auseinandersetzen, in denen Motive zur Verdeckung tatsächlich existierender Gefährdung in den Familien wirken. Dazu ist die Einsehbarkeit des privaten Raums der Familie notwendig beschränkt.
- **Äquifinalität** und **Multifinalität**: Da ein und dieselben Erlebnisse bei verschiedenen Kindern zu unterschiedlichen Folgen führen können (Multifinalität) und ein und dasselbe Zustandsbild bei Kindern verschiedene Ursachen haben kann (Äquifinalität), sind die Möglichkeiten des Rückschlusses von belasteter Entwicklung auf Gefährdung beschränkt. In diesen Fällen wird eine hinreichende Sachverhaltsaufklärung erst dann erreicht werden, wenn man noch weitere, nicht immer beizubringende, bewertbare Äußerungen und Beobachtungen eines Familienmitglieds einholen kann.
- **Ethische und rechtliche Beschränkungen** der Forschung zur Kindeswohlgefährdung und Vorgehensweisen bei der Sachverhaltsaufklärung d.h. lückenhafte Kenntnisse z.B. zu den Folgen früher Trennungen oder früher emotionaler Vernachlässigung aufgrund ethischer Forschungsschranken führen zu Bewertungsunsicherheiten. In den Gerichtsverfahren ergeben sich aus Achtung vor den Persönlichkeitsrechten der Eltern Grenzen für die Sachverhaltsaufklärung ohne Zustimmung z.B. können die Eltern nicht zur Teilnahme an einer psychiatrischen Begutachtung gezwungen werden (s.u.)

3) Grenzen der Sachverhaltsermittlung

a) Fehlende Mitwirkung der Beteiligten

Problematisch bei der Sachverhaltsermittlung ist die Durchsetzung der erforderlichen Mitwirkungspflichten der Beteiligten und die Frage möglicher Sanktionen, die im Rahmen des § 27 FamFG gesetzlich nicht vorgesehen sind. Zwangsmittel gem. § 35 FamFG etwa können nur bei konkreten gerichtlichen Anordnungen und nicht im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung erlassen werden. Diese Problematik wird in der Rechtsprechung (z.B. BGH NJW 2010, 1351) und Literatur (ausführlich Prütting/Helms-Prütting, FamFG, 3. Aufl., § 27 Rz 6 ff) gesehen, kann aber nur unbefriedigend gelöst werden:

- Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann zum Zwecke der Sachaufklärung angeordnet werden und notfalls gem. § 33 FamFG (Ordnungsmittel) durchgesetzt werden.
- Einzelne Anordnungen z.B. zur Vorlage einer Urkunde oder Auskunftserteilung können getroffen und ggf. gem. § 35 FamFG erzwungen werden (Zwangsmittel).

- Die nachhaltige Weigerung einer Mitwirkung kann im Rahmen der Beweiswürdigung negativ berücksichtigt werden (dies ist jedoch keine Beweisvereitelung, da keine Beweisführungslast!). Allerdings soll der untätige Beteiligte dann über die möglichen Konsequenzen seiner Weigerung auch belehrt werden (vgl. Prütting aaO Rz 10).
- Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Untersuchung gegen den Willen der beteiligten Eltern, etwa für ein psychologisches oder psychiatrisches Sachverständigengutachten, insbesondere wenn die Erstellung eines Gutachtens einen körperlichen Eingriff verlangt (BVerfG FamRZ 2011, 179). Dies gilt auch bei Alkoholurinuntersuchungen und Drogenscreenings mit Hilfe von Haarentnahmen etc. Allerdings kann das Familiengericht in solchen Fällen den die Begutachtung verweigernden Elternteil unter Anwesenheit eines Sachverständigen gerichtlich anhören (BGH NJW 2010, 1351).
- Eine Untersuchung des Kindes gegen den Willen der Eltern kann bei Kindeswohlgefährdung gem. §§ 1666 Abs. 3 iVm § 1631 b BGB erreicht werden.
- Der Kreis der Anzuhörenden kann erweitert werden z.B. auf weitere Verwandte wie den rechtlichen Vater, die Lebensgefährten der Elternteile, Pflege- und Betreuungspersonen etc. (OLG Saarbrücken FamRB 2014, 131 m. Anm. Stößer).

b) Prognosen und Hypothesen

Problematisch ist im Rahmen der Sachverhaltsermittlung auch der Umgang mit künftigen Ereignissen (Prognosen) sowie hypothetischen Schlussfolgerungen über die Vergangenheit (Hypothesen), insbesondere da, wo die BVerfG-Rechtsprechung diese auch explizit fordert wie im Rahmen der Rückführungsrechtsprechung und Verbleibensanordnung. Dabei ist zu prognostizieren (sog. Prognoserisiko), ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern psychische oder physische Schädigungen nach sich zieht, was eine Rückführung ausschließt (vgl. BVerfG FamRZ 2010, 865 ff; OLG Stuttgart FamRZ 2014, 320).

Letztendlich werden für derartige Hypothesen oder Prognosen viele „Puzzleteilchen“ der Sachverhaltsermittlung notwendig sein, die sich zu überwiegenden Wahrscheinlichkeiten verdichten lassen. Zur Begründung von Prognoseentscheidungen wird in der Regel ein Sachverständigengutachten unerlässlich sein.

Abzugrenzen von den Prognosen/Hypothesen auf Tatsachenbasis sind die sog. tatsächlichen Vermutungen, d.h. solche, die nicht unter den gesetzlichen Vermutungsbegriff gem. § 292 ZPO fallen, die z.B. im Rahmen von Beweiserleichterungen herangezogen werden und eine gewisse praktische Lebenserfahrung ins Spiel bringen (weitergehend Prütting aaO Rz 52 ff).

c) Sachverhaltsermittlung im Sachverständigengutachten

Eine weitere Problematik liegt darin, dass oft auch zentrale Erkenntnisse zum Sachverhalt erst durch den Sachverständigen im Rahmen der Begutachtung gewonnen werden. Fraglich ist, ob solche vom Sachverständigen eruierte Tatsachen

vom Gericht uneingeschränkt übernommen werden können. Vorsicht ist grundsätzlich geboten bei Pauschalverweisen auf Sachverständigengutachten im Rahmen der Sachverhaltsermittlung. Weitere Probleme können auch darin liegen, dass Sachverständige bei der Festlegung und Berücksichtigung von gutachtenerheblichen Tatsachen z.B. nicht die rechtlich relevante Frage zugrunde legen oder die Gerichte stellen eine rechtlich unzutreffende Frage, etwa danach, was am ehesten dem Kindeswohl entspricht, statt nach einer erwartbaren Schädigung bzw. Gefährdung (so etwa BVerfG JAmt 2014, 419).

Vorsicht ist auch geboten mit Sachverständigenaussagen, die auf dem Hörensagen beruhen oder insgesamt unzureichend darlegen, aufgrund welcher Befundtatsachen sie zu ihrer Einschätzung gelangen (Britz aaO s. 290). Im Einzelfall können sich auch Tatsachenermittlung und Bewertung durch den Sachverständigen kaum unterscheidbar „vermengen“, so dass sie für die gerichtliche Sachverhaltsermittlung nur sehr eingeschränkt verwendbar sind.

Die unlängst veröffentlichten „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015 (FamRZ 2015, 2025) gibt dazu u.a. folgende Empfehlungen:

- Die verwendeten Anknüpfungstatsachen sind darzustellen, wobei zwischen Datenerhebung und Bewertung klar getrennt werden muss.
- Die auf Basis der Aktenanalyse verwendeten Anknüpfungstatsachen als Grundlage der Begutachtung müssen wiedergegeben werden.
- Untersuchungsergebnisse sollen im Berichtsteil wertungsfrei dargestellt werden, wobei Untersuchungsergebnisse und Interventionen streng von Bewertungen und Beurteilungen zu trennen sind
- Werden Kriterien als gegeben erachtet, müssen sie sich in der Regel auf mindestens 2 unterschiedliche Informationsquellen beziehen, die sich entweder in den Anknüpfungstatsachen (Akten) und/oder den Untersuchungsergebnissen finden lassen.

Insbesondere zur fachlichen Würdigung der Ergebnisse bei Kindeswohlgefährdung ist darzulegen, was die Eltern Gefährdendes (u. a. Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch) getan oder unterlassen haben bzw. was sie an Notwendigem unterlassen haben, wie sich dieses Verhalten auf das Kind auswirkt, welche Schädigungen das Kind bereits erlitten hat bzw. welche Schädigungen in unmittelbarer Zukunft mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, mit welchen Maßnahmen (insb. der Jugendhilfe, z. B. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII) einer Schädigung entgegengewirkt werden kann und ob zu erwarten ist, dass die Eltern an diesen Maßnahmen mitwirken bzw. diese umsetzen werden. Die möglichen Auswirkungen der in Betracht kommenden Regelungsmöglichkeiten auf das Kind und sein Erziehungsumfeld müssen individuell für die konkrete Familie bestimmt und dargestellt werden.

Letztlich trägt jedoch das Gericht allein die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im jeweiligen Einzelfall entscheidungserheblichen Tatsachen sowie die Feststellung derselben mit der gebotenen Sicherheit (vgl. MüKo-Ulrici, FamFG, 2.Aufl., § 26 Rz. 1)

